

## Erläuterungen zur Änderung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV)

### **I. Allgemeiner Teil:**

#### **1. Kompetenzlage:**

Die Kinder- und Jugendhilfe fällt in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die Verordnung stützt sich auf § 55 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz.

#### **2. Ziel und Inhalt:**

Die Novelle der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) bezweckt die Erhöhung der Leistungsentgelte (Tagsätze). Des Weiteren wird die kurzfristige Überbelegung in Wohnformen neu geregelt und erfolgt die inhaltliche Anpassung der Vorgaben zur Personalqualifikation vor dem Hintergrund der letzten Novelle des NÖ KJHG. In den Leistungsbeschreibungen werden redaktionelle Korrekturen zum Zwecke einer einheitlichen Diktion vorgenommen und erfolgt eine Anhebung des Ausmaßes von erforderlichen pädagogischen Leitungsstunden in Krisenzentren.

#### **3. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

##### **Budgetäre Bedeckung:**

Die Leistungen nach der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung zählen zu den Ausgaben im Rahmen der Vollen Erziehung und werden bei den VS 1/43954 „Unterbringung in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ und VS 1/43955 „Unterbringung in NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren“ verrechnet.

Die vorgesehenen Erhöhungen sind im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfebudgets zum größten Teil bedeckt beziehungsweise wird versucht die Mehrkosten im Vollzug zu kompensieren.

Das Budget für Volle Erziehung wird je zur Hälfte vom Land NÖ und den NÖ Gemeinden getragen.

Ein jeweiliger Mehr- oder Minderverbrauch bei den VS 1/43954 und VS 1/43955 wird aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kompensiert.

#### **Kostendarstellung:**

Aufgrund der jährlichen Anhebung des Kollektivvertrages Sozialwirtschaft Österreich (§ 29 SWÖ-KV) sind die Kosten für die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erneut gestiegen.

Die Mehrbelastung resultiert aus der geplanten Erhöhung der Tagsätze in einem Ausmaß von 4,5 %, um die Abdeckung des steigenden Personalaufwandes gewährleisten zu können. Daraus errechnen sich voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von rund € 5.600.000,00. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge werden die Restbeträge von weniger als 5 Cent vernachlässigt und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufgerundet („kaufmännische Rundung“).

Weiters wurden infolge der Umsetzung notwendiger qualitativer Standards der Personalstand der Krisenzentren um 0,5 VZÄ pädagogische Leitung pro Krisenzentrum ergänzt. Durch diese Maßnahme sind für die bestehenden Krisenzentren Mehrkosten in Höhe von € 277.275,08 € zu erwarten.

#### **4. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **5. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Verordnungsentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

#### **6. EU-Konformität:**

Dieser Verordnungsentwurf steht nicht mit anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

**7. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird nicht mit Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

**8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

**10. Geschlechtersensible Folgenabschätzung:**

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe.

**II. Besonderer Teil:**

**Zu Z 1 (§ 9 Abs. 4 bis Abs. 6):**

Diese Bestimmung enthält Vorgaben zur Personalqualifikation.

Der bisherige Text des Abs. 4 konnte entfallen, da mit der jüngsten Novelle des § 17 NÖ KJHG die Möglichkeit der Heranziehung von Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit den Schwerpunkten „Familienarbeit“ oder „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“ im Sinne des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007, LGBl. 9230, ausdrücklich normiert wurde.

Der neue Abs. 4 regelt die Qualifikationserfordernisse für Leitungspersonal, welche bisher in Abs. 5 geregelt waren. Eine leitende Tätigkeit erfordert entsprechende praktische Berufserfahrung, wobei die Einschränkung auf Arbeitsfelder der Kinder-

und Jugendhilfe entfällt und die Öffnung für andere Berufsgruppen, insbesondere aus dem Gesundheits- und Sozialbereich, erfolgt.

Der bisherige Text der Abs. 6 und 7 finden sich in Abs. 5 und 6 (neu) wieder.

**Zu Z 2 (§ 9 Abs. 7):**

Der Text des Abs. 7 findet sich in Abs. 6 (neu) wieder, sodass Abs. 7 entfallen konnte.

**Zu Z 3 (§ 10 Abs. 2):**

In dieser Bestimmung konnte Z 3 entfallen, da die Berufsgruppe seit der Änderung des NÖ KJHG, LGBl. Nr. 53/2023, zu den qualifizierten Berufsgruppen des § 17 NÖ KJHG zählt und eine Ausnahmebestimmung daher nicht mehr erforderlich ist.

**Zu Z 4 (§ 11 Abs. 2 und 3):**

Abs. 2 regelt die Möglichkeit einer kurzfristigen (länger als 4 Wochen andauernden, aber nicht dauerhaften) Überschreitung der im Eignungsfeststellungsbescheid bewilligten Gruppengröße und Altersgruppe und stellt klar, dass hierfür die behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Die Bestimmung des Abs. 3 ermöglicht eine Überschreitung gemäß Abs. 2 ohne behördliche Bewilligung für die Dauer von maximal vier Wochen, sofern dies zur Sicherung des Kindeswohles erforderlich ist, der Überbrückung dient, um ein allenfalls erforderliches, länger als vier Wochen andauerndes Betreuungsverhältnis in einer anderen Einrichtung oder Wohnform begründen zu können und die Überschreitung aus fachlicher Sicht vertretbar ist. Insbesondere ist ausreichend Personal mit der erforderlichen Qualifikation einzusetzen und ein den Anforderungen der Minderjährigen entsprechendes Betreuungssetting herzustellen.

Die Neugestaltung der Bestimmung ermöglicht eine flexiblere und rasche Abwicklung der kurzfristigen „Übergangs“-Betreuung von Minderjährigen während ein längerfristiger Betreuungsplatz organisiert werden kann.

Eine länger als vier Wochen dauernde Überschreitung ist jedenfalls bewilligungspflichtig.

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmung erfolgt im Rahmen der Fachaufsichtstätigkeit. Ein Zuwiderhandeln unterliegt der Verwaltungsstrafbestimmung des § 82 Abs. 6 NÖ KJHG.

Die Bestimmung des Abs. 3 gilt nicht für intensivpädagogische Kleinwohnformen und Bedarfseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 6 und 7, da gerade in diesen Wohnformen die fachlichen Anforderungen an das Personal und das Ausmaß der erforderlichen Betreuungsintensität der Minderjährigen besonders hoch sind, sodass dort jedenfalls eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat und eine Überschreitung der im Eignungsfeststellungsbescheid bewilligten Gruppengröße und Altersgruppe uneingeschränkt bewilligungspflichtig bleibt.

#### **Zu Z 5 (§ 11 Abs. 4):**

Die Einfügung des Abs. 4 war aufgrund der Neuformulierung der Abs. 2 und 3 erforderlich, sodass sich der Text des bisherigen Abs. 3 nunmehr im neuen Abs. 4 findet. Im Sinne einer einheitlichen Diktion und zum Zwecke der Klarstellung wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt.

Der Begriff „koedukativ“ meint die gemeinsame Betreuung von Minderjährigen ungeachtet des jeweiligen Geschlechts. Es erfolgt also grundsätzlich keine geschlechtergetrennte Betreuung. Die geschlechtergetrennte bzw. geschlechterspezifische (monoedukative) Betreuung von Minderjährigen bedarf einer gesonderten behördlichen Bewilligung, wobei die Erteilung einer solchen insbesondere von der jeweiligen Indikation, vom pädagogischen Konzept der Wohnform und der Zielgruppe sowie den räumlichen Gegebenheiten abhängt.

#### **Zu Z 6 (§ 20 Abs. 9):**

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Novelle geregelt.

#### **Zu Z 7 (Anlagen 1 und 2):**

In Anlage 1 wurde die Bezeichnung „Gruppe“ im Sinne einer einheitlichen Diktion durch die Bezeichnung „Wohnform“ ersetzt und dadurch an den Verordnungstext (vgl. insbesondere § 2 der Verordnung) angepasst. Des Weiteren erfolgt die Klarstellung des Ausmaßes von erforderlichem Leitungspersonal bei Modul Individualbetreuung, Begleiteter Verselbstständigung und Eltern-Kind-Wohnen (0,25 VZÄ Leitungspersonal pro 5 Wohnungen). Außerdem war ein Redaktionsversehen zu beheben, sodass der Betreuungsschlüssel bei Therapeutischen Kleinwohnformen (betrifft 1:4- und 1:6-Betreuung) 5 VZÄ beträgt (vgl. § 10 (1) Z 5).

In den Leistungsbeschreibungen über Krisenzentren wird der Betreuungsschlüssel für die sozialpädagogische Leitungstätigkeit von 0,5 auf 1 VZÄ angehoben, wobei die tatsächliche Umsetzung dieser Anforderung per 1.6.2025 zu erfolgen hat. Die Anhebung der pädagogischen Leitungsstunden orientiert sich an den speziellen Herausforderungen in der Praxis und soll die Erhöhung der Chancen auf Rückführung von Minderjährigen in deren Herkunftssysteme gewährleisten.

In Anlage 2 wurden die Leistungsentgelte (Tagsätze) angepasst.